



Anzeige gemäß § 25 Abs. 2 TKG

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH („Sky“) zeigt eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Vertragsbedingungen an. Ab dem 15.07.2014 sollen für die Sky Abonnements, welche über das Netz von UPC Tirol genutzt werden, aufgrund einer umfassenden technischen Änderung im UPC Kabelnetz Tirol folgende Änderungen in Kraft treten. Über die Änderungen informiert Sky ihre Abonnenten mittels persönlichem Anschreiben.

I. Änderungen der AGB

I.1.) Zusatzdienste nicht nutzbar

Die Zusatzdienste Sky Select, Sky Anytime, Sky Go, Blue Movie sowie Zweitkarte sind künftig nicht mehr nutzbar. Auch ist eine Österreich Freischaltung künftig nicht mehr möglich.

Alte Bestimmung:

1.1 Programm und Zusatzdienste

1.1.1 [...] Des Weiteren stellt Sky den Zugang zu verfügbaren Inhalten über Zusatzdienste (derzeit insb. Sky Select, Sky Anytime und Blue Movie) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Die Nutzung der Pakete sowie der Zusatzdienste ist dem Abonnenten ausschließlich auf den von Sky zugelassenen und für die jeweilige Empfangsart kompatiblen Empfangsgeräten, insb. Digital- Receiver und CI Plus-Modul, (nachfolgend gemeinsam „Endgeräte“), gestattet.

[...]

1.1.4 Der Abonnent erkennt an, dass die Vervielfältigung ent- oder verschlüsselter Inhalte auf der Festplatte eines Digital-Receivers oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium nur im Rahmen eines bestehenden Vertrages und gemäß den Vorgaben der Lizenzgeber möglich ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Abonnent nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

1.1.5 Bei den Zusatzdiensten kann sich der Abonnent einzelne Inhalte über die bekannt gegebenen Bestellwege, beginnend mit Bestellung für die ebenfalls gesondert bekannt gegebene Startzeit und Dauer, kostenpflichtig freischalten lassen.

1.1.6 Sky Anytime ist auf allen Sky+ HD Festplattenreceivern (nachfolgend „Sky+ Receiver“) mit Satelliten-Empfang (vereinzelt auch mit Kabel-Empfang) verfügbar und stellt sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige ausgewählte Inhalte auf Abruf zur Verfügung. Die Auswahl der kostenfreien Inhalte bezieht sich auf die jeweils vom Abonnenten gebuchten Pakete. Die jeweiligen Sky Anytime Inhalte werden in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des Sky+ Receivers übertragen. Diese Übertragung ist nur im Stand-by-Betrieb bei Stromzufuhr bzw. bei eingeschaltetem Sky+ Receiver gewährleistet. Die Nutzung der Inhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Vervielfältigungen dieser Inhalte herzustellen und/oder die Inhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern. Neben den kostenfreien Sky Anytime Inhalten kann sich der Abonnent kostenpflichtige Sky Anytime Inhalte im Rahmen von Sky Select über die bekannt gegebenen Bestellwege, beginnend mit Bestellung für die gesondert bekannt gegebene Dauer, freischalten lassen. Der Umfang des Programmangebotes wird von Sky bestimmt und hängt im Übrigen von der Speicherkapazität des Sky+ Receivers des Abonnenten ab; in diesem von Sky zu bestimmenden Umfang ist die Speicherkapazität für die Nutzung der Sky Anytime Inhalte reserviert und steht dem Abonnenten nicht als Speichermedium zur Verfügung.

1.1.7 Beim Abonnement einer Zweitkarte kann der Abonnent bei gleicher Empfangsart zusätzlich zu seinem bereits bestehenden Abonnement mit einer zweiten Smartcard die Sky Programme über ein weiteres Endgerät empfangen. Pkt 1.4 gilt entsprechend. Für die Überlassung der Zweitkarte oder eines

weiteren Endgeräts kann Sky jeweils eine zusätzliche Aktivierungsgebühr oder eine zusätzliche Service- und Gerätepauschale erheben. Der Inhalt der über die Zweitkarte empfangbaren Programme ist jeweils abhängig vom Inhalt des bereits bestehenden Abonnements. Der Abonnent darf die Zweitkarte gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abonnement ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt nutzen, auf die das bereits bestehende Abonnement angemeldet ist.

1.1.8 Die einzelnen im Rahmen des Blue Movie Dienstes abrufbaren Inhalte sind jeweils kostenpflichtig. Die Buchung erfolgt über die bekannt gegebenen Bestellwege. Der Abonnent kann auch sog. Spartickets erwerben. Mit dem Erwerb der Spartickets erwirbt der Abonnent ein Guthaben für die Bestellung einer bestimmten Anzahl von Blue Movie Inhalten. Der Preis der Spartickets und die für die Spartickets buchbare Anzahl der Blue Movie Inhalten richten sich nach den zum Abrufzeitpunkt gültigen Bedingungen von Sky. Stellt Sky den Zusatzdienst Blue Movie ein, enden alle Rechtsansprüche des Abonnenten in Bezug auf diesen Dienst.

1.1.9 Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten gelten ergänzend zu den vorliegenden AGB die von Sky jeweils gesondert dafür festgesetzten Bestimmungen. Sky kann jederzeit neue Zusatzdienste einführen. Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Abonnent einzeln bestellt und bezahlt, kann Sky jederzeit wieder einstellen.

1.1.10 Sky kann die Smartcard des Abonnenten für den Empfang von verschlüsselten, digital ausgestrahlten, unentgeltlichen Rundfunkprogrammen (z.B. ORF, ATV) freischalten, soweit dies über die technische Plattform von Sky möglich ist und die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (nachfolgend „Österreich Freischaltung“). Sky hat keine Verpflichtung, für den Empfang dieser Programme zu sorgen oder den Empfang, in welcher Form auch immer, sicherzustellen. Während der Laufzeit des Vertrags kann sich der Abonnent diese Programme jederzeit kostenfrei freischalten lassen. Mit Beendigung des Vertrages endet auch die kostenlose Freischaltung dieser Programme. Die Österreich-Freischaltung gilt nur gegenüber Sat-Kunden, sofern diese kein CI Plus Modul zur Entschlüsselung der Sky-Programme verwenden. Für Abonnenten, die Sky über ein Kabelnetz empfangen, ist der Empfang dieser Programme nur dann möglich wenn diese vom Kabelnetzbetreiber, eingespeist werden:

Der Abonnent kann nach Kündigung des Vertrages binnen 14 Tagen durch Abschluss eines unbefristeten Smartcard-Nutzungsvertrages (nachfolgend „Nutzungsvertrag“) diese Programme weiterhin empfangen. Für den Nutzungsvertrag gelten die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden AGB. Der Abonnent hat pro Nutzungsvertrag einmalig eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 (zu Beginn des Nutzungsvertrages) zu bezahlen; die Nutzung der Smartcard und allfälliger im Eigentum von Sky stehender Endgeräte ist kostenfrei. Die Smartcard sowie das Endgerät verbleiben im Eigentum von Sky. Nach Beendigung des Nutzungsvertrages sind die Smartcard sowie das Endgerät binnen 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Abonnenten an Sky zu retournieren. Sky ist berechtigt, den Nutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Österreich Freischaltung nicht mehr angeboten wird.

3.2 Die Gebühren für kostenpflichtige Inhalte im Rahmen von Zusatzdiensten werden zum Bestellzeitpunkt des jeweiligen Angebots zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Vergütung der Inhalte, die unter seiner persönlichen Geheimzahl bestellt wurden, solange er diese nicht gesperrt hat. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter Dienste bestellt, ohne dass der Abonnent dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat. Bei telefonischer Bestellung genannter kostenpflichtiger Inhalte ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang Gebühren zu erheben (maximal € 0,49 pro Minute).

4.2 Solange der Kunde die Rundfunkprogramme im Rahmen der Österreich-Freischaltung (Pkt. 1.1.10) kostenfrei bezieht, haftet Sky nicht für Programmausfälle und Programmstörungen.

4.3 Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang von Sky Select, Blue Movie und/oder Sky Anytime Inhalten unmöglich sein, hat der Abonnent bei einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Gebühren für genannte Inhalte.

5.5 Wünscht der Abonnent eine Freischaltung seiner Smartcard für den Empfang der ORF Programme, leitet Sky seine Daten (Name, Anschrift, Zeitpunkt des Abonnementabschlusses) an die Gebühren Info Service GesmbH (GIS) weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufrechte Rundfunkbewilligung besteht. Die Datenübermittlung an die GIS ist notwendige Bedingung für die Freischaltung der ORF-Programme.

5.6 Bezüglich der Nutzung des Blue Movie Dienstes erstellt Sky dem Kunden für die Nutzung der einzelnen Inhalte eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Kunde einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.

- ⇒ Da die Zusatzdienste Sky Select, Sky Anytime, Sky Go und Blue Movie künftig nicht mehr nutzbar sind, der Kunde auch nicht mehr die Möglichkeit hat, eine Zweitkarte zu beantragen, und auch eine Österreich-Freischaltung künftig nicht mehr möglich ist, wurden die Bestimmungen 1.1.1, 2. und 3. Satz, die Punkte 1.1.4 bis inklusive 1.1.10, die Punkte 3.2 , 4.2,4.3 sowie die Punkte 5.5 und 5.6 ersatzlos gestrichen.

I. 2.) Wechsel von Receivern

Aufgrund der technischen Änderungen im Kabelnetz Tirol von UPC werden Digital-Receiver, CI-Plus Modul und Smartcard künftig von UPC bereitgestellt, wodurch ein Wechsel von Sky Digitalreceivern auf UPC-Empfangsgeräte und UPC Smartcard erforderlich wird.

Alte Bestimmung:

1.2 Endgerät

1.2.1 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Sky Dienste ein Endgerät gem. Pkt. 1.1.1.

1.2.2 Soweit von Sky bei Abschluss eines Vertrags angeboten, kann der Abonnent ein neues Empfangsgerät kaufen. Sky leistet Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit nachfolgenden Änderungen. Beim Kauf eines neuwertigen, von Sky aber industriell überholten Geräts ist die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte auf 12 Monate ab Übergabe an den Abonnenten beschränkt. Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels verjähren – in Abweichung der gesetzlichen Bestimmungen – in letzterem Fall bereits nach 12 Monaten nach Übergabe an den Abonnenten, wenn die Ansprüche nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

Schadenersatzansprüche sind darüber hinaus nach Maßgabe der Pkte. 4.5 und 4.6 beschränkt.

1.2.3 In Verbindung mit Abonnements bietet Sky ggf. Endgeräte zu reduzierten Preisen zum Kauf an. Die Kaufangebote sind in diesen Fällen untrennbar mit dem Abonnementabschluss verbunden. Nimmt der Abonnent das Kaufangebot an, bleiben die Endgeräte bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit im Eigentum von Sky. Das Kaufangebot kann auch an eine Erweiterung eines bestehenden Vertrages und/oder eine Mindestvertragslaufzeit gebunden sein. Im letztgenannten Fall gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller Programmbeiträge für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit.

1.2.4 Soweit von Sky bei Abschluss eines Vertrags angeboten, kann der Abonnent von Sky bis zur Beendigung seines Abonnements bzw. Beendigung der Österreich Freischaltung gem. Pkt. 1.1.10 einen Digital-Receiver leihen (nachfolgend „Leih-Receiver“). Die Auswahl des Gerätes (insb. Hersteller und Farbe) wird von Sky bestimmt.

1.2.5 Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Schäden am Leih-Receiver während der Dauer des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall das Leihgerät an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Für den Fall, dass den Abonnenten ein Verschulden an den Schäden des Leih-Receivers trifft, behält sich Sky vor, die durch die Schadenssuche und/oder -Behebung entstandenen Reparatur- und/oder Transportkosten dem Abonnenten in Rechnung zu stellen.

1.2.6 Der Abonnent ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages den Leih-Receiver an Sky zurückzusenden. Für den Fall, dass der Abonnent den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt oder den Abonnenten ein Verschulden an der Auflösung des Vertrages trifft, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Abonnenten. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Sky berechtigt nach eigener Wahl bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe als pauschalen Schadensersatz eine monatliche, angemessene Nutzungsentschädigung für den Leih-Receiver oder aber nach fruchtloser Fristsetzung zur Rückgabe mit Ablehnungsandrohung Schadensersatz entsprechend dem Wert des Leih-Receivers zu fordern. Gibt der Abonnent den Leih-Receiver nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück, behält sich Sky vor, entsprechenden Schadensersatz geltend zu machen. Es ist beiden Parteien unbenommen geltend zu machen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

1.2.7 Sky behält sich vor, die Software eines Digital-Receivers oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Der Abonnent erkennt an, dass es in diesem Zusammenhang zum Verlust

und/oder zur Löschung von Daten/Inhalten, die der Abonnent im Digital- Receiver gespeichert hat, kommen kann.

1.2.8 Alternativ zur Rückgabe gem. Pkt. 1.2.6 hat der Abonnent die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages den jeweiligen Leih-Receiver käuflich zu erwerben. Der Preis für den Receiver wird dem Abonnenten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber kommuniziert. Wird dem Abonnenten allenfalls bei Abonnementabschluss ein Leih- Receiver mit externer Festplatte überlassen, so ist die Festplatte von der Kaufoption gem. Pkt. 1.2.8 ausgenommen.

1.3 CI Plus Modul

1.3.1 Soweit vorrätig kann der Abonnent statt des unter Pkt. 1.2.4 genannten Leih-Receivers während der Dauer seines Abonnementvertrages von Sky bis zur Beendigung seines Vertrags ein CI Plus-Modul leihen. Die Pkte 1.2.5 und 1.2.6 gelten entsprechend.

1.3.2 Sky leistet in der Weise Gewähr, dass das CI Plus-Modul geeignet ist, die Sendesignale von Sky zu entschlüsseln. Sky bietet keine Gewähr, dass die Sky Programminhalte über das CI Plus-Modul in Verbindung mit einem vom Abonnenten bereit gestellten CI Plus-Modul kompatiblen Endgerät (TV, Bildschirm, etc.) vollständig empfangen oder vollumfänglich genutzt werden können. Soweit der Abonnent die Sky Programminhalte über das CI Plus-Modul nicht empfangen oder vollumfänglich nutzen kann, berechtigt ihn das nicht zu einer Kündigung des Vertrages.

1.3.3 Bei CI Plus-Modulen Dritter gilt Pkt 1.3.2, Satz 2 und 3 entsprechend. Sky behält sich das Recht vor, den Empfang der Sky Programme über CI Plus-Module Dritter zu untersagen.

1.3.4 Soweit Sky aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, den Vertrieb von CI Plus-Modulen oder den Empfang von Sky Programmen über das CI Plus-Modul einzustellen, hat Sky das Recht, das CI Plus-Modul gegen einen Digital-Receiver auszutauschen.

1.4 Smartcard

1.4.1 Für den Programmempfang wird dem Abonnenten von Sky, vom jeweiligen Kabelnetzbetreiber oder vom Betreiber der Satellitenplattform für den Zeitraum, in dem ein aufrechter Vertrag besteht, eine Smartcard, bzw. bei Nutzung der Zweitkarte eine weitere Smartcard, überlassen. Die Smartcards berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang der vertragsgemäßen Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist. Der Abonnent darf die Smartcard nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Digital-Receiver kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches Empfangsgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Digital-Receiver mit nur einer Smartcard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts Anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an den Smartcards. Wird eine Smartcard von einem Dritten, das ist bei Kabelempfang der jeweilige Betreiber des Kabelnetzes oder bei Satellitenempfang der Anbieter der Satellitenplattform, überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

1.4.2 Der Abonnent hat die Möglichkeit, seine Smartcard für den Abruf von Blue Movie Programmen von Sky sperren zu lassen.

1.4.3 Jede Modifikation oder Manipulation an einer Smartcard durch den Abonnenten ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereit gestellten Smartcard oder deren Verlust zu informieren. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

1.4.4 Der Abonnent ist verpflichtet, die Smartcards spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden, sofern Sky nicht aufgrund von gesetzlichen Widerrufsbestimmungen zur Kosten- und Gefahrtragung verpflichtet ist. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei einem von ihm zu vertretenden Verlust der Smartcard hat der Abonnent Schadensersatz in der Höhe von € 35,00 zu leisten.

1.4.5 Sky kann verlangen, dass die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Digital-Receiver verwendet wird.

Neue Bestimmung:

2.1 Freischaltung und Nutzung

2.1.1 Um die Sky Programme über UPC empfangen zu können, muss der Abonnent über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit UPC (zumindest Paket UPC TV Plus) verfügen. Die Freischaltung der Sky Programme erfolgt auf der dem Abonnenten von UPC zur Verfügung gestellten UPC Smartcard, welche in die UPC Mediabox integriert ist. Die Freischaltung erfolgt durch Sky. Die gesamte technische Dienstleistung betreffend den Nutzungsvertrag für UPC (UPC Mediabox etc.) richtet sich ausschließlich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Abonnenten und UPC.

I. 3.) Empfangbarkeit von Sky Programmen

In Ergänzung zur bisherigen Regelung wurden die Voraussetzungen zum Empfang von Sky Programmen über das Kabelnetz von UPC aufgenommen.

Alte Bestimmung:

2.1.1 Dem Abonnenten obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sky zu schaffen. Dazu gehören ein Anschluss an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung an die von Sky vorgegebene Satellitenposition) oder ein aktiver Anschluss an ein digitales Kabelnetz, in das die Leistungen von Sky eingespeist sind. Die mit dem Anschluss ggf. anfallenden Kosten und Gebühren (zB monatliches Entgelt für Nutzung des Kabelnetzes) sind vom Abonnenten zu tragen. Weiters obliegt es dem Abonnenten, das zum Programmempfang zugelassene und kompatible Endgerät (zB Leih- Receiver) sowie das kompatible Empfangsgerät (zB Fernsehgerät) bereitzustellen. Schließlich obliegt ihm die Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Endgerät beiliegt. Für den Empfang von HD Programmangeboten hat der Abonnent ein zum HD Empfang geeignetes Endgerät bereitzustellen.

Neue Bestimmung:

2.1.1 Dem Abonnenten obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sky zu schaffen. Dazu gehören ein Anschluss an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung an die von Sky vorgegebene Satellitenposition) oder ein aktiver Anschluss an ein digitales Kabelnetz/IP-Netz, in das die Leistungen von Sky eingespeist sind. Die mit dem Anschluss ggf. anfallenden Kosten und Gebühren (zB monatliches Entgelt für Nutzung des Kabel-/IP-Netzes) sind vom Abonnenten zu tragen. Weiters obliegt es dem Abonnenten, das zum Programmempfang zugelassene und kompatible Endgerät (zB Leih- Receiver) sowie das kompatible Empfangsgerät (zB Fernsehgerät) bereitzustellen. Für den Empfang von HD Programmangeboten hat der Abonnent ein zum HD Empfang geeignetes Endgerät bereitzustellen. Um die Sky Programme über UPC empfangen zu können, muss der Abonnent über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit UPC (zumindest Paket UPC TV Plus) verfügen. Die Freischaltung der Sky Programme erfolgt auf der dem Abonnenten von UPC zur Verfügung gestellten UPC Smartcard, welche in die UPC Mediabox integriert ist. Die Freischaltung erfolgt durch Sky. Die gesamte technische Dienstleistung betreffend den Nutzungsvertrag für UPC (UPC Mediabox etc.) richtet sich ausschließlich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Abonnenten und UPC.

I. 4.) Sperre von Kanälen

Anstatt eines automatischen Jugendschutz-PIN ist künftig die manuelle Sperre von Kanälen mittels der UPC Mediabox möglich.

Alte Bestimmung:

2.1 Programm und Zusatzdienste

2.1.3 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes (insbesondere kostenpflichtige Einzelabrufe von Blue Movie Programmen) einzuhalten. Insbesondere hat der Abonnent hierzu sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen PIN-Code erhält. Der Abonnent darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorgesperrten Filmen gewähren. Sollte Sky begründeten Verdacht haben, dass Unbefugte (z.B. Minderjährige) über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu vorgesperrten Leistungen, insbesondere den Blue Movie oder sonstigen Programmen haben,

kann Sky dem Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung dieser Leistungen einschränken oder bis auf weiteres einstellen. Sky weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gegebenenfalls von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden kann.

Neue Bestimmung:

7. Jugendschutz

Bestimmte Sky Programme sind ausschließlich für Erwachsene geeignet. Der Abonnent muss sicherstellen, dass diese Programminhalte von Minderjährigen nicht wahrgenommen werden können, wie etwa durch Sperre einzelner Kanäle mittels der UPC Mediabox (falls Funktion vorhanden), oder durch geeignete Aufklärung der Minderjährigen über Programminhalte. Die Funktion einer Kanalsperre mittels UPC Mediabox kann der Bedienungsanleitung entnommen werden. Sollte begründeter Verdacht bestehen, dass Minderjährige über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu jugendgefährdenden Programmen haben, kann Sky den Zugang zu diesen Programmen bis auf Weiteres sperren.

I. 5.) Digital-Receiver und Smartcard

Aufgrund des Umstandes, dass der Abonnent künftig seinen Receiver und seine Smartcard über UPC bezieht, waren diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

Alte Bestimmung:

2.2 Digital-Receiver und Smartcard

Der Abonnent ist nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein Leih-Endgerät Dritten zu überlassen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Darüber hinaus ist der Abonnent nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein Leih-Endgerät zum Empfang des Angebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines privaten Haushalts (siehe Pkt. 1.4.1) zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich mit Sky vereinbart. Die Smartcard oder das Leih-Endgerät dürfen nicht zum Empfang des Angebotes außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky genutzt werden. Das offizielle Verbreitungsgebiet ist den Kommunikationsmedien von Sky zu entnehmen und umfasst jedenfalls Österreich. Die Öffnung des Gehäuses sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software oder Hardware eines Leih-Endgeräts ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einem Leih-Endgerät nebst Zubehör oder dessen Verlust unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

4.4 Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines von Sky zugelassenen Endgeräts entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem Digital-Receiver, insbesondere bei der Erbringung von Gewährleistung oder im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

I. 6.) Bekanntgabe von Datenänderungen

Künftig hat der Abonnent nicht nur Sky, sondern auch UPC über Änderungen von bei Vertragsabschluss anzugebenden Daten sowie der Bankverbindung zu informieren.

Alte Bestimmung:

2.3 Vertragsrelevante Mitteilungen/E-Mail Adresse

2.3.1 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) des Abonnenten ist Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

Neue Bestimmung:

2.2 Vertragsrelevante Mitteilungen / E-Mail Adresse

2.2.1 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) des Abonnenten ist neben UPC

zusätzlich auch Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent neben UPC auch Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

I. 7.) Vergütungsregelungen

Aufgrund der technischen Umstellungen im UPC-Netz ergeben sich auch Änderungen bei den Vergütungsregelungen.

Alte Bestimmung:

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung der Sky Angebote im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Zusätzlich hat der Abonnent ggf. den Kaufpreis für den Digital-Receiver, für die Smartcard ggf. eine einmalige Kautions sowie bei Abonnementabschluss gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für das Abonnement und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten zu leisten. Die unaufgeforderte Rückgabe einer Smartcard oder eines Leih-Endgeräts vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. die nicht ordnungsgemäße Beendigung des Abonnements entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge. Dies gilt nicht bei der fristgerechten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts.

Neue Bestimmung:

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung der Sky Angebote im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Zusätzlich hat der Abonnent bei Abonnementabschluss gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für das Abonnement zu leisten. Bei Zahlung im Bankeinzugsverfahren zieht UPC die Abonnementbeiträge im Namen und auf Rechnung von Sky ein und führt das gesamte Inkasso durch. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstituts keine Verpflichtung auf Einlösung. Teileinlösungen werden im Bankeinzugsverfahren nicht vorgenommen. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass seine Bankdaten von UPC an Sky weitergegeben werden. Abschließend stimmt der Abonnent ausdrücklich zu, dass während aufrechten Sky Abonnementvertrags (auch im Fall der Beendigung von UPC TV Plus) Gebühren im Zusammenhang mit dem Sky Abonnementvertrag oder der Beendigung desselben von der Bankverbindung, die er UPC und/oder Sky angegeben hat, eingezogen werden. Sofern der Abonnent den UPC-Rechnungsbetrag per Zahlschein bezahlt, werden auch die Sky Abonnementbeiträge auf diesem ausgewiesen. Während aufrechten Sky Abonnementvertrag (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit UPC) werden Gebühren, die mit der Beendigung des Sky Abonnementvertrages in Zusammenhang stehen (zB. Sky Abonnementgebühren werden im Fall einer unterjährigen Kündigung von UPC TV Plus bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung durch Sky berechnet) per Zahlschein vorgeschrieben.

I. 8.) Leistungsstörungen, Haftung , Rücktritt

Die Bestimmung betreffend die Minderung der Abonnementbeiträge wurde dahingehend angepasst, dass diese künftig nicht mehr ausgeschlossen ist, wenn diese durch eine Softwareaktualisierung verursacht wird. Weiters wird als Beispiel eines Verschuldens des Abonnenten am Programmausfall die Sperre des UPC Anschlusses wegen Zahlungsverzug angeführt.

Alte Bestimmung:

4.1 Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist oder dieser durch eine Softwareaktualisierung gem. Pkt. 1.2.7 auf dem Digital Receiver und/oder der Smartcard verursacht wird. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden

des Abonnenten (zB Verletzung seiner Obliegenheiten gem. Pkt 2.1.1) oder seines Erfüllungsgehilfen (zB Kabelnetzbetreiber des Abonnenten, mit welchem er einen Nutzungsvertrag geschlossen hat) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

Neue Bestimmung:

4.1 Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnenten (zB Sperre des UPC Anschlusses aufgrund Zahlungsverzug des Abonnenten) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

I. 9.) Vertragsabschluss, Laufzeit

Die technischen Umstellungen im Netz von UPC haben auch Auswirkungen darauf, wann der Vertrag als abgeschlossen gilt. Weiters wurde die Bestimmung aufgenommen, dass mit Abschluss des Sky Abos auch bei dem Produkt von UPC eine neue Mindestlaufzeit gilt.

Alte Bestimmung:

6.1 Mit Zustimmung des Abonnenten (Fachhandel: Unterzeichnung Abonnementformular; Telefon: mündliche Zustimmungserklärung; Internet: Absenden des Bestellformulars) kommt der Vertrag auf Basis der Vertragsgrundlagen unter der aufschiebenden Bedingung des 1) Versands der Smartcard an den Kunden und der 2) Freischaltung derselben zustande. An dem Tag, an welchem die beiden genannten Bedingungen erfüllt sind, beginnt der wechselseitige Austausch der Leistungen (Sky: Bereitstellung Programm; Abonnent: Zahlung der Beiträge) (nachfolgend „Vertragsbeginn“).

6.2 Freischaltung der Smartcard:

a) Fachhandel (zB Mediamarkt): Die Smartcard wird am Tag ihrer Übergabe an den Abonnenten von Sky freigeschalten;

b) Telefon, Internet (zB www.sky.at): Die Smartcard wird durch den Abonnenten freigeschalten.

Falls der Abonnent die Smartcard nicht freischalten, wird diese von Sky spätestens 28 Tage nach Versand der Smartcard an den Abonnenten freigeschalten.

6.3 Ungeachtet dessen gibt Sky dem Abonnenten den Tag der Freischaltung schriftlich bekannt, um ihm die Berechnung seiner Kündigungstermine und –Fristen zu erleichtern.

Neue Bestimmung:

6.1 Der Vertrag beginnt mit Freischaltung der Sky Programme zu laufen. Diese erfolgt – vorausgesetzt die Installation wurde ordnungsgemäß durchgeführt - durch Einschub der Smartcard in die von UPC zur Verfügung gestellte UPC Mediabox, ungeachtet des Umstandes, ob der Aboabschluss in einem UPC Shop oder telefonisch/Internet erfolgt.

6.2 Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Mit Abschluss des Sky Abonnementvertrages gilt auch für den Bezug des UPC TV Plus eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten als vereinbart.

I. 10.) Nutzung von Endgeräten

Da Endgeräte nunmehr von UPC zur Verfügung gestellt werden, haben die Abonnenten nicht mehr die Möglichkeit, ein anderes Endgerät von Sky zu nutzen z.B. Sky+ Festplattenreceiver.

Alte Bestimmung:

6.8 Der Abonnent hat während aufrechten Vertrags die Möglichkeit, den vereinbarten Umfang seines Abonnements, entweder einseitig oder gemeinsam mit Sky, zu nachfolgenden Bedingungen zu ändern, wobei Sky den Abonnenten jeweils im Vorhinein im Rahmen seiner Marktkommunikation über die entsprechenden Vertragsfolgen aufklärt:

a) Änderung der Endgeräte: Der Abonnent hat die Möglichkeit, ein anderes Endgerät

(z.B. Sky+ Festplattenreceiver) von Sky zu nutzen. In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Zustimmung der Änderung durch den Abonnenten neu zu laufen.

- ⇒ Da Endgeräte nunmehr von UPC zur Verfügung gestellt werden, hat der Abonnent nicht mehr die Möglichkeit, ein anderes Endgerät von Sky zu nutzen, weshalb Punkt 6.8 a) entfällt.

I. 11.) Extras, Endgerät

Die Punkte 6.9 und 6.12 wurden ersatzlos gestrichen.

Alte Bestimmung:

6.9 Während der Laufzeit des Vertrages können Extras, wie zB einzelne Programmkanäle, soweit angeboten, zu den jeweils gültigen Bedingungen abonniert werden. Für diese gilt die Laufzeit des Sky Vertrages sowie die Kündigungsregelungen.

6.12 Macht Sky von seinem oben genannten Kündigungsrecht Gebrauch, ist Sky bei einem Kauf von Sky Endgeräten gem. Pkt. 1.2.3 berechtigt, vom Kaufvertrag über das Endgerät zurückzutreten und das Eigentumsrecht geltend zu machen. Kommt der Abonnent seiner Pflicht zur Rückgabe des Endgeräts nicht nach, so gelten die Bestimmungen des Pkt. 1.2.6 entsprechend. Ein bereits bezahlter Kaufpreis wird auf das Nutzungsentgelt bzw. den Schadenersatz angerechnet; übersteigt der Kaufpreis das Nutzungsentgelt, wird er nach Rückgabe des Endgeräts auf offene Programmbeiträge sowie andere offene Beträge angerechnet.

I. 12.) AGB- und Entgeltänderungen

Die Bestimmungen betreffend AGB- und Entgeltänderungen wurden adaptiert und in eine Klausel zusammengeführt. Die Erhöhung von Abonnementbeiträgen wird künftig aufgrund von Steuer- und Gebührenerhöhungen möglich sein – eine ausdrückliche Bestimmung wurde aufgenommen. Das gesetzliche Recht zur Änderung der AGB- und Entgeltbestimmungen gem. § 25 TKG bleibt davon unberührt und wurde zur Klarstellung in die AGB aufgenommen.

Alte Bestimmung:

3. Vergütungsregelungen

3.4 Falls sich die extern verursachten Technikkosten (insbesondere Erhöhung von Kabelweiterleitungsentgelten durch Kabelnetzbetreiber, Erhöhung von Transponderkosten für die Satellitenverbreitung) und/oder Lizenzkosten (insbesondere Erhöhung der Lizenzkosten für den Erwerb von Premium-Sportrechten, Filmrechten oder Verbreitungsrechten für Drittkanäle) für die Bereitstellung der Programmangebote erhöhen, hat Sky das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung bzw. Erhöhungen zehn Prozent oder mehr des ursprünglich vereinbarten Abonnementbeitrags ausmachen.

Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zugehen. Sky wird den Abonnenten auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Macht der Abonnent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

3.5 Falls sich die in Pkt. 3.4 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

3.6 Die Regelungen der Pkte. 3.4 und 3.5 finden während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 6.1) keine Anwendung.

9. Änderungen der vorliegenden AGB

9.2 Sky kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Die Änderung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Änderung zugehen. Sky wird den Abonnenten auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Macht der Abonnent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

Neue Bestimmung:

8. AGB- und Entgeltänderungen

8.1 Sky ist berechtigt, geringfügige Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder Kanals erhalten bleibt und diese Änderungen sachlich gerechtfertigt sind, weil – ohne dass Sky hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann – Lizenzvereinbarungen mit Dritten nicht verlängert werden konnten und diese Änderung für den Kunden zumutbar ist.

8.2 Sky hat das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen, falls sich Lizenzkosten (insbesondere Lizenzkosten für den Erwerb von Premium-Sportrechten, Filmrechten, oder Verbreitungsrechten für Drittkanäle) für die im Rahmen des Abonnements ausgestrahlten Programme, extern verursachte Technikkosten (insbesondere von Kabelweiterleitungsentgelten durch Kabelnetzbetreiber, Erhöhung der Transponderkosten für die Satellitenverbreitung) oder Gebühren oder Steuern, die sich auf die Kosten der Ausstrahlung der im Rahmen des Abonnements gesendeten Programme auswirken, erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Regelung findet während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 6) keine Anwendung.

8.3 Falls sich die in Pkt. 8.2 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten, Steuern und/oder Gebühren verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

8.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 8.1. und 8.2 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Pkt. 8.1 und 8.2 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

II. Änderungen der Leistungen (Programmumfang)

II. 1.) Änderung des Basispakets

Das Basispaket Sky Welt ist nicht mehr verfügbar. Voraussetzung für die Nutzung des Sky Angebots ist zumindest UPC TV Plus.

II. 2.) Sender nicht mehr verfügbar

Im UPC TV Plus Paket sind folgende Sender, welche bei Sky Welt enthalten waren, nicht mehr verfügbar: NatGeo Wild, Spiegel Geschichte, Motorvision TV, Beate-Uhse TV, Heimatkanal, Goldstar TV, Classica, Junior.

III. Änderungen Entgelte

Da das Basispaket Sky Welt nicht mehr verfügbar ist, werden die Abonnenten auf das Produkt umgestellt, das am ehesten Ihrem bisherigen Sky Abonnement entspricht. Konkret bedeutet das für die einzelnen Kundengruppen Folgendes:

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Sky Welt + ein gewähltes Premiumpaket um mtl. 34,90 Euro*	Das gewählte Premiumpaket + die zu den gebuchten Paketen passenden und empfangbaren HD-Kanäle um mtl. 19,90 Euro, ab dem 13. Monat zahlt der Abonnent den Standardpreis 27,90 Euro zzgl. 10 Euro für HD.
Sky Welt + 2 gewählte Premiumpakete um mtl. 46,90 Euro*	Zwei gewählte Premiumpakete + die zu den gebuchten Paketen passenden und empfangbaren HD-Kanäle um mtl. 26,20 Euro, ab dem 13. Monat zahlt der Abonnent den monatlichen Standardpreis 39,90 Euro zzgl. 10 Euro für HD.
Sky Welt+ 3 Premiumpakete um mtl. 56,90 Euro*	Drei Premiumpakete + die zu den gebuchten Paketen passenden und empfangbaren HD-Kanäle um mtl. 31,45 Euro, ab dem 13. Monat zahlt der Abonnent den monatlichen Standardpreis 49,90 Euro zzgl. 10 Euro für HD.

*Standardpreise ohne Vergünstigungen, kostenlose Freischaltungen und HD-Sender